

ZH_OBERGERICHT LE170025 vom 22. November 2017

ZH Obergericht, 2017-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE170025

FR: ZH_OBERGERICHT LE170025 du 22 novembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LE170025 del 22 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet. Die Gesuchsgegnerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchsgegnerin) lebte seit Sommer 2014 mit den gemeinsamen Kindern (C._____ und D._____) in der Türkei, wo diese zur Schule gingen. Der Gesuchsteller und Berufungskläger (fortan Gesuchsteller) lebte in der Schweiz. Am 20. Januar 2016 schlossen die Parteien im Rahmen eines am Bezirksgericht Meilen anhängigen Scheidungsverfahrens eine Vereinbarung über vorsorgliche Massnahmen, welche gemäss Entscheid vom 4. November 2016 im Sinne einer gerichtlichen Eheschutzvereinbarung nach Art. 176 ZGB über die Dauer des Scheidungsverfahrens Geltung haben soll (Urteil und Verfügung vom 4. November 2016, Urk. 3/2 und 3/3). Mit Ausnahme des Kinderunterhalts wurden darin keine Kinderbelange geregelt (vgl. Urk. 3/2 Disp. Ziff. 1./2. und vgl. auch Disp. Ziff.1./6.). Am 22. Januar 2017 kam die Gesuchsgegnerin mit den beiden gemeinsamen Kindern zwecks Ausübung des Besuchsrechts in die Schweiz (Urk. 34 S. 6). Während sie mit der Tochter D._____ die Schweiz Ende Januar 2017 wieder verliess, verbrachte der Gesuchsteller noch einige Tage mit dem Sohn C._____, geboren tt.mm.2002 (Urk. 14/9). Der Rückflug C._____'s war für den 5. Februar 2017 geplant. Diesen trat er in der Folge jedoch nicht an (vgl. Urk. 1 S. 7, Urk. 34 S. 6).

E. 2

Eventualiter sei in Abänderung der Eheschutzvereinbarung vom 2. November 2016 (über die Weitergeltung der Vereinbarung über die vorsorglichen Massnahmen vom 20. Januar 2016 als Eheschutzvereinbarung) der gemeinsame Sohn C._____ mit Wirkung ab dem heutigen 6. Februar 2017 der Obhut des Klägers zuzuweisen.

- 3 - B. Kindesunterhalt betr. Sohn C._____

E. 3

Es sei in Abänderung der Eheschutzvereinbarung vom 2. November 2016 (über die Weitergeltung der Vereinbarung über die vorsorglichen Massnahmen vom 20. Januar 2016 als Eheschutzvereinbarung) die Pflicht des Klägers nach Ziff. 2 der als Vereinbarung über die vorsorglichen Massnahmen vom 20. Januar 2016 weitergeltenden Eheschutzvereinbarung, der Beklagten monatlich einen Unterhaltsbeitrag für Sohne C._____ in Höhe von CHF 2'000 zu bezahlen, mit Wirkung ab dem heutigen 6. Februar 2017 aufzuheben, und es sei festzustellen, dass bezüglich Sohn C._____ mit Wirkung ab 6. Februar 2017 keine Pflicht des Klägers oder der Beklagten zur Bezahlung eines Unterhaltsbeitrages an den jeweils anderen Elternteil besteht. C. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 4

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten." Die Gesuchsgegnerin bestritt in der Folge vorab die örtliche Zuständigkeit der Vorinstanz (Urk. 7). 3. Mit Verfügung vom 13. April 2017 fällte die Vorinstanz schliesslich folgenden Entscheid (Urk. 21 S. 9 f.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.